

Thierse: Die Christen in der ehemaligen DDR meinen, daß die Kirche immer in einem nicht unfreundlichen, aber doch erkennbaren Spannungsverhältnis zum Staat und zu den Parteien stehen sollte, das ihnen die Freiheit des Ja-Sagens und des Nein-Sagens ermöglicht, der Zustimmung und auch der Kritik. Aber auch den freien Mut, Grundwahrheiten immer wieder zu konkretisieren und auszusprechen, etwa wie es jetzt die Kirchen mit ihrem gemeinsamen Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland tun. Zu sagen, daß in dieser reichen Gesellschaft unendlich viel Armut herrscht. Daß die Arbeitslosigkeit nicht etwas ist, was man beiseite schieben kann, sondern eine Krankheit dieser Gesellschaft. Diesen Freimut zu verteidigen oder wieder neu zu gewinnen gegenüber parteipolitischen Bindungen, bürgerlichen Gewöhnungen, Verfettungen dieser Kirche, das ist auch etwas, das in der Tradition der Christen in der ehemaligen DDR liegt.

HK: Neben der prinzipiellen Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche haben die Unterschiede zwischen Ost und West mindestens so viel mit der Frage zu tun, welche Regelungen und Modelle man letztlich für das künftige Gesamtdeutschland am geeignetsten hält ...

Thierse: Es geht nicht an, wenn in Westdeutschland großmütig gesagt wird: Das ist durch die DDR-Erfahrung geprägt. Das müssen die noch lernen. Die werden schon begreifen, wie schön und bequem und gut im Westen das

alles geregelt ist. Die Authentizität und die Eigenständigkeit einer anderen Erfahrung wird so nicht respektiert. Ist in der Erfahrung der Ostdeutschen nicht mindestens gleichviel christliches Zeugnis enthalten? Eine gleich große Nähe zur Botschaft des Evangeliums und ihren Konsequenzen? Wenn nicht sogar mehr, eine radikalere Nähe? Weil diese Überzeugungen in einer viel mühseligeren Folge von Entscheidungsprozessen erfochten worden sind? Die Richtung muß nicht immer die gleiche sein, nämlich Ost gleicht sich West an, sondern die zukünftige Form liegt noch vor uns und das, was im Osten praktiziert und gedacht worden ist, muß neue Beachtung finden und kann etwas Positives sein.

HK: Das würde aber immerhin voraussetzen, daß man in einem sehr praktischen Sinn erkennt, daß die Lage im Westen nicht einfachhin das Ende der Geschichte ist ...

Thierse: Das ist eine jener Selbstverständlichkeiten, für die man leider immer wieder kämpfen muß. Bisher ist der Prozeß der Wiedervereinigung zu 99 Prozent so abgelaufen: Der Westen bietet die Norm, nach der der Osten sich zu richten hat. Das ist eine der grundlegenden Erfahrungen vieler Ostdeutschen, die zu ihren Entwertungsgefühlen führen. Sie haben ja gar keine Chance, als Gleichberechtigte mitzuwirken. Gleichberechtigte sein hieße, daß auch ihre Erfahrungen biographischer, beruflicher, sozialer, moralisch-kultureller Art zählen.

Hilfen zur verantworteten Entscheidung

Erfahrungen mit der Schwangerschaftskonfliktberatung

Mit dem Zusammentreffen des neuen Bundestages ging auch das parlamentarische Ringen um die Novellierung des Abtreibungsstrafrechts in eine neue Runde. Im Mittelpunkt der künftigen Debatte wird wiederum das Beratungskonzept stehen, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1993 (vgl. HK, Juli 1993, 339 ff.) festgeschrieben hat. Anneliese Ullrich, langjährige Mitarbeiterin beim Sozialdienst Katholischer Frauen, skizziert den Streit um die Beratung aus der Sicht der Beratungsstellen.

Nachdem die §218-Neuregelung in der vergangenen Legislaturperiode bis in den Vermittlungsausschuß hinein gescheitert ist, wird auch der im Oktober 1994 neugewählte Bundestag dieses Thema auf der Tagesordnung haben. Meinungsverschiedenheiten gab es u. a. zur *Finanzierung von straffreien rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen*; zu den Strafmaßnahmen im Falle *verweigerter Hilfeleistung* bzw. *Nötigung* zum Schwangerschaftsabbruch; vor allem aber zur Beratung. Eine sachliche Auseinandersetzung zu den hier anstehenden Fragen scheint unerläßlich: im Hinblick auf weitere Diskussionen und künftige Änderungs- bzw. Neuregelungsvorschläge, aber auch zur Aufklärung in der Bevölkerung, bei Ratsuchenden, Ärzten und bei Beratern.

Den Reformbestrebungen zum § 218 StGB lag seit den siebziger Jahren zunehmend die Erkenntnis zugrunde, daß Schwangerschaftsabbrüche überwiegend aus *sozialen Notlagen* und *persönlichen Konflikten* heraus erfolgen, so daß die hohe Zahl der Abtreibungen eher durch *Bewältigung ihrer Ursachen* zu reduzieren sei als über den Weg der *Strafandrohung*. Der sogenannte Alternativentwurf von 16 deutschen und schweizerischen Rechtsprofessoren sah bereits 1970 die Einführung einer verpflichtenden Beratung und die Einrichtung von Beratungsstellen vor, um „Schwangere durch Beratung und Hilfe zur Austragung des Kindes zu motivieren“ (C. Roxin in Franz Böckle [Hg.], Schwangerschaftsabbruch als individuelles und gesellschaftliches Problem, Düsseldorf 1981).

Der Beratung wird seitdem eine wesentliche Bedeutung für den Schutz des ungeborenen Lebens zuerkannt. Der Streit geht bis heute um die strafrechtliche Regelung, die relevant wird, wenn sich die Schwangere trotz Beratung und Hilfeangeboten nicht zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft in der Lage sieht. Die 1974 mit knapper Mehrheit im Deutschen Bundestag verabschiedete *Fristenregelung* wurde vom Bundesverfassungsgericht 1975 für verfassungswidrig erklärt, da hierbei der Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausgenommen ist, „wenn keine Gründe vorliegen, die – im Sinne der Entscheidungsgründe – vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“ (BVerfG 39,1 ff.).

Die Bedeutung der Beratung für den Schutz des ungeborenen Lebens

Die seit 1976 in der Bundesrepublik Deutschland geltende *Indikationenregelung mit obligatorischer Beratung* hatte nach Ansicht von Rechtsexperten nur geringe Chancen, den Schutz des ungeborenen Lebens zu gewährleisten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Indikationsfeststellung und sozialen Beratung waren zwar auf der Grundlage der uneingeschränkten Anerkennung des Rechts auf Leben grundsätzlich auf den Lebensschutz des Kindes ausgerichtet; da jedoch konkrete Vorgaben für die Praxis fehlten, wurden sie je nach Einstellung und Einschätzung durch Ärzte und Beratungsstellen-träger unterschiedlich ausgelegt und angewandt.

Im Gebiet der ehemaligen DDR sah das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom 9.3.1972 als *Fristenregelung ohne Beratung* das ausdrückliche Recht jeder Frau vor, „... zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung ... über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden“, dies erfordere die Verwirklichung der „Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, in Ehe und Familie“.

Nach der Einigung beider deutscher Staaten verpflichtete der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 den gesamtdeutschen Gesetzgeber, eine *einheitliche Regelung* zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Not- und Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist (Art. 31, Abs. 4 Einigungsvertrag). Dies bedeutet den Wechsel zu einem neuen Schutzkonzept, bei dem die Fristenregelung der ehemaligen DDR, aber auch die Ausformung der Indikationenregelung in den alten Bundesländern nicht mehr in Frage kommt.

Mit dem „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruch“ (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27.7.1992 war von der Intention

her der Schritt zu einer neuen Konzeption für den Schutz des ungeborenen Lebens getan. Das Artikelgesetz enthält als Hauptelemente: Prävention und allgemeine Beratung in Artikel 1 „Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“; Verbesserungen zu sozialen Leistungen und Hilfen (Art. 2–12); Änderungen des Strafbuches zum Schwangerschaftsabbruch und zur verpflichtenden Beratung (Art. 13).

Die flankierenden Regelungen zum Lebensschutz (Art. 1–12) sind am 27.7.1992 in Kraft getreten. Die Bestimmungen zur verpflichtenden Beratung (§219) und zum straffreien Schwangerschaftsabbruch ohne Indikationsfeststellung nach Beratung (§218a [1]) – sowie Artikel 15 Nr. 2 (Bundesstatistik) – wurden mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.5.1993 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Hierzu besteht Änderungs- bzw. Neuregelungsbedarf.

Das Bundesverfassungsgericht hat die neue Beratungsregelung und Schutzkonzeption vom Grundsatz her nicht beanstandet, knüpft allerdings an ein solches Konzept „Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen“ (L 12):

– Für die Schwangerschaftskonfliktberatung werden Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die ausdrücklich eine *eindeutige Zielorientierung* auf den Schutz des ungeborenen Lebens, Ermutigung zur Fortsetzung der Schwangerschaft und Entwicklung von Perspektiven für ein Leben zusammen mit dem Kind voraussetzen. Darüber hinaus wird ein Bewußtsein gefordert, wonach das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft, auch der schwangeren Frau gegenüber, „ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann...“ (BVerfG Urteil II 3 [1]).

– Zur staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben gehört die *Verantwortung für die Durchführung des Beratungsverfahrens*. Den Bundesländern obliegt daher die Anerkennung der Beratungsstellen sowie die Kontrolle, ob im Sinne des Lebensschutzes für das ungeborene Kind beraten und geholfen wurde.

– Der Gesetzgeber ist schließlich gehalten, „die *Auswirkungen* seines neuen Schutzkonzeptes im Auge zu behalten (Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht)“ (DII); die Beratungsstellen sind daher verpflichtet, „die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich schriftlich niederzulegen“ (II 4 [3]).

Zur staatlichen Schutzaufgabe gehört weiterhin, dafür Sorge zu tragen, daß Beratung in Anspruch genommen wird. Dem dient der teilweise noch immer umstrittene Pflichtcharakter der Beratung.

Ergänzend zum Strafrechtsschutz und zur Beratung fordert das Bundesverfassungsgericht:

– die Verpflichtung des Arztes, sich eigenständig zu vergewissern, ob der Schwangerschaftsabbruch unumgänglich

ist, und zu versuchen, auf den Lebensschutz des Kindes hinzuwirken;

– den Schutz vor Gefahren, die von Einflüssen aus dem familiären und weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren ausgehen sowie Heranziehung und Stärkung der Verantwortung naher Angehöriger für die Situation der Schwangeren und das Leben des ungeborenen Kindes;

– den rechtlichen Schutzanspruch des menschlichen Lebens ab Beginn im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben; dies betrifft u. a. Medien, Bildung und Erziehung, Politik u. a. m., und umfaßt inhaltlich auch verantwortliches Umgehen mit Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung;

– ausreichende *familien- und sozialpolitische Leistungen* als unverzichtbare Hilfen in Schwangerschaftskonflikten, um das Leben mit Kindern erleichtern zu helfen und um damit auch im weitesten Sinne zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens beizutragen; genannt werden konkrete Maßnahmen z.B. bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie; bessere Rückkehrmöglichkeit in den Beruf; ausreichende Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der Rentenbiographie; Änderung von Arbeitsförderungs- und Berufsbildungsgesetzen; Verbesserung institutioneller und familiärer Kinderbetreuungsmöglichkeiten; Verbesserungen im Familienlastenausgleich u. a. m.

Sind Frauen, die zur Beratung kommen, zum Abbruch entschlossen?

Das Verfassungsgericht bekräftigt den 1975 beschrittenen Weg, durch Beratung und Hilfe zur Bewältigung von Not- und Konfliktsituationen und damit zu einem besseren Schutz des ungeborenen Lebens beizutragen. Positiv zu werten ist hierbei die dem Staat und der Rechtsordnung ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, konkrete Bedingungen z.B. in der Familien- und Sozialpolitik wie auch in der Beratung als Voraussetzung für den Schutz und die Entfaltung jedes menschlichen Lebens ab seinem Beginn zu schaffen. Öffentliche Sparmaßnahmen dürfen hier auf keinen Fall angesetzt werden.

Hervorzuheben ist die eindeutige Position des Verfassungsgerichts, orientiert an einer Verfassung, die vom Wert und von der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens ausgeht und seine grundsätzliche Unverfügbarkeit sowie den rechtlichen Schutzanspruch auf Leben ab seinem Beginn vorgibt; dies ist im Vergleich mit anderen europäischen und außereuropäischen Ländern keineswegs selbstverständlich. Das Verfassungsgerichtsurteil wahrt das *eigenständige Recht eines jeden Menschen auf Leben*, unabhängig von der Anerkennung dieses Rechts durch andere, durch die Mutter oder die Gesellschaft. Bekräftigt wird der Vorrang des Lebensrechtes vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und einer Fristenregelung eine klare Absage erteilt.

Kritisch gesehen wird zum Teil die Möglichkeit des Fortbestehens der embryopathischen Indikation, die jedoch nicht Gegenstand der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht

war. Die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs bei embryopathischer Indikation ist ethisch nicht vertretbar und im Hinblick auf bewußtseinsmäßige Auswirkungen bezüglich der Behinderten und ihrer Familien äußerst problematisch. Keinesfalls darf der Eindruck aufkommen, als sei eine Behinderung in sich bereits Grund für die Straffreiheit oder Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs und als sei behindertes Leben weniger wert. Die Frage nach einer fachärztlichen Beratung durch ausgewiesene Experten der pränatalen Medizin stellt sich – ergänzt um qualifizierte soziale Beratung mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen über Chancen und Hilfen für Behinderte sowie Familien mit behinderten Angehörigen.

Meinungsunterschiede, zum Teil sogar heftige Auseinandersetzungen gab und gibt es zur *Ausgestaltung der Beratung*, vor allem zu den ausführlichen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichtes und zur Zielorientierung auf den Lebensschutz des ungeborenen Kindes. Dies könne nach Ansicht von Kritikern/-innen *Bevormundung, Druck, Manipulation und Entmündigung der Frau* bedeuten, der damit die Fähigkeit und Bereitschaft zu eigenem verantwortlichem Handeln abgesprochen würde; abzulehnen sei die zweite Pflichtberatung durch den Arzt. Dies alles begünstige Illegalität sowie Schwangerschaftsabbrüche im Ausland. Beschworen wird teilweise die *Ergebnisoffenheit* der Beratung und als „Trost“ wird suggeriert, daß Frauen in der Beratung schließlich nichts sagen müßten, wenn sie dies nicht wollen, denn Beratung sei nicht erzwingbar; die Schwangere hätte dennoch Anrecht auf den Beratungsnachweis.

Einwände gegen Beratungsregelung und verpflichtende Beratung gehen zum Teil auch davon aus, daß die Einschätzung von Beratung als wichtiges Element des Lebensschutzes verfehlt sei, da eine große Zahl der Schwangeren, die die Pflichtberatung aufsuchen, ohnehin zum Abbruch entschlossen sei. Das trifft erfahrungsgemäß so nicht zu. Damit wird die Chance der Beratung, für den Lebensschutz des Kindes wirksam werden zu können, weit unterschätzt. Vorstellungen jener Art gehen außerdem an realen Schwangerschaftskonfliktsituationen vorbei, die nach wie vor gekennzeichnet sind durch eine Fülle und Vielfalt von Problemen, fehlende Verantwortung und oft sogar Druck Dritter. Angst vor der Zukunft, insgesamt Ratlosigkeit, aus der heraus – oft sogar entgegen der eigenen Einstellung – im Schwangerschaftsabbruch ein Ausweg gesucht wird. Eigenes Verstricktsein in Konflikt und Krise, Fremdeinflüsse wie auch Zeitdruck erschweren im allgemeinen ein ruhiges Überdenken der Situation. Beratung ist hier oft die einzige Chance, einen Gesprächspartner sowie Rat und Hilfe zu finden, insbesondere zur Frage der Fortsetzung der Schwangerschaft und des Zusammenlebens mit dem Kind. Gerade *der verpflichtende Charakter der Beratung* ist Ausdruck der Schutzaufgaben des Staates und auch der Mutter des Kindes, was von den schwangeren Frauen unmittelbar verstanden wird.

Fehlmeinungen gibt es zum Teil auch zum Beratungsnachweis, auf den die Schwangere laut Verfassungsgerichtsurteil

Anspruch hat, jedoch unter der Voraussetzung, daß Beratung erfolgt ist. Der Nachweis über die Beratung ist Folge des Pflichtcharakters, der zur Farce würde, wenn die Tatsache einer erfolgten Beratung nicht überprüfbar wäre. Der Beratungsnachweis ist vom Sinnzusammenhang der Beratung her die *formale Bestätigung einer stattgefundenen Beratung*, die von dem Bemühen und Ziel geleitet war, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen, mit ihr gemeinsam Lebens- und Zukunftsperspektiven zu entwickeln, zur Bewältigung einer Not- und Konfliktlage und damit zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zum Lebensschutz des Kindes beizutragen. Mit einer anderen Deutung des Beratungsnachweises würden Pflichtcharakter sowie Ziel und Auftrag der Beratung fehlinterpretiert und in einen falschen Zusammenhang gebracht, der nicht mehr mit der Lebensschutzintention des Urteils und den Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt. Der Beratungsnachweis bedeutet nicht Bestätigung einer Notlage oder einer von der Frau getroffenen Entscheidung; letztere trifft nicht die Beratende zusammen mit der Schwangeren, sondern immer *die Frau selbst*, nach erfolgter Beratung, wobei auch nach der Beratung vielfach noch Einflußnahmen aus dem engeren und weiteren Umfeld der schwangeren Frau mitbestimmend sein können.

Frauen in ihrer Verantwortung für das Leben stärken

Auseinandersetzungen dieser und ähnlicher Art erwecken den Eindruck, als sei der Neuansatz der Beratungs- und Schutzkonzeption für das ungeborene Leben noch nicht bei allen voll verinnerlicht. Teilweise besteht anscheinend auch Unkenntnis über das Wesen und Selbstverständnis von Beratung, speziell über die Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Schwangerschaftskonfliktberatung bedeutet – wie jede andere Beratung auch – niemals *Fremdbestimmung, Druck, Bevormundung oder Manipulation der Frau*. Beratung ist eine persönliche Begegnung zwischen Beratenden und Ratsuchenden, als dialogisches Geschehen ein freiheitlicher Prozeß mit Angebotscharakter seitens der Beratenden, sich in das Gespräch einzulassen. Die Mitwirkung der zu Beratenden ist nicht erzwingbar. Die Kunst der Beratung besteht darin, zu versuchen, mit der Ratsuchenden ins Gespräch zu kommen, sensibel und respektvoll mit den Motiven, Hintergründen und Ursachen des Konfliktes umzugehen. Es gibt keinen Sinn, darauf zu beharren, daß Frauen in der Beratung auch schweigen können. Übereinstimmende Erfahrung ist, daß *Frauen nicht leichtfertig abtreiben*, sondern sich im allgemeinen in einer außergewöhnlichen Not- und Konfliktsituation befinden, wenn sie an einen solchen Schritt denken –, daß Frauen aber auch selbst der beste Garant für den Lebensschutz ihres Kindes sind. Aufgrund dieser Voraussetzungen stellt sich die Frage, wie ohne Kenntnis der Nöte, Konflikte

und ursächlichen Zusammenhänge Wege zum Leben eröffnet und Hilfen zur Fortsetzung der Schwangerschaft angeboten werden können. Beharrliches Schweigen seitens der Ratsuchenden widerspricht im übrigen jeder Beratungserfahrung. Frauen sind froh, in einer Entscheidungssituation von so existentieller und weitreichender Bedeutung in der Beratung einen Ansprechpartner mit Verständnis und Offenheit für ihre Situation zu finden, der versucht, mit ihnen gemeinsam nach Auswegen aus ihrem Konflikt – anders als beim Schwangerschaftsabbruch – zu suchen. Immer wieder bestätigen betroffene Frauen, daß die Konfliktberatung für sie in ihrer Situation und damit auch für das Leben ihres Kindes die *einzigste Hilfe und Chance* war.

Dabei geht es nicht darum, Frauen die Fähigkeit zu eigener Verantwortung abzuspochen, sondern sie *in ihrer Verantwortung für das Leben ihres Kindes zu stärken*. Orientierung auf das Leben des Kindes geschieht gemeinsam mit der Schwangeren in der Auseinandersetzung um ihren Konflikt und im Bemühen um konkrete Hilfen.

Dies entspricht der Konfliktsituation der Frau und ihrer eigenen Identität. Schwangerschaftskonflikte entstehen ja gerade aus dem Zwiespalt zwischen dem *Bewußtsein um die Lebenswirklichkeit des Kindes* und dem Wunsch nach diesem Kind einerseits und *massiven Ängsten vor dem Austragen des Kindes* und einer möglicherweise ungewissen Zukunft andererseits. Das Leben des Kindes in die Beratung einzubeziehen bedeutet, die Schwangere in ihrem Konflikt ernst nehmen, sie nicht einer Entscheidung überlassen, die sie u.U. aus Unkenntnis über Chancen und Möglichkeiten für ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind trifft. Dabei setzt Beratung bei den Fähigkeiten und Ressourcen der schwangeren Frau an und versucht, sie selbst für die Bewältigung ihrer Konfliktsituation zu gewinnen, positive Kräfte aus ihrem Umfeld zu mobilisieren und die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen zu stärken. Wichtig ist hierbei die Zusage *unbedingter Verschwiegenheit* und gegebenenfalls die Wahrung einer von der Frau selbst gewünschten Anonymität.

Beratung ist als ein *freiheitlicher Prozeß* immer im Ergebnis offen; dies ist Wesensmerkmal jeder Beratung und widerspricht auch nicht der Zielorientierung, die mit der Schwangerschaftskonfliktberatung verbunden ist. Orientierung an dem, was lebenserhaltend und lebensfördernd ist, schließt ein einfühlsames Eingehen auf die Situation der Frau sowie den Respekt vor ihrer eigenen Verantwortung ein. Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt Beratung normative Vorstellungen und Werthaltungen nicht aus, umfaßt diese vielmehr, muß sie allerdings transparent machen. Im Rahmen verpflichtender Schwangerschaftskonfliktberatung bedeutet Transparenz das Sichtbarwerdenlassen der Wertordnung der Verfassung.

Eng verbunden mit diesem Selbstverständnis von Beratung ist auch, daß Beratung ermutigen soll, jedoch nicht einschüchtern darf, Verständnis wecken, aber nicht belehren soll, die Verantwortung der Frau stärken, jedoch nicht bevormunden darf.

Die Entscheidung für eine Beratungsregelung als Hauptelement einer neuen Schutzkonzeption für das ungeborene Leben setzt die Anerkennung dieser Wesensmerkmale von Beratung voraus. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot qualifiziert arbeitender Beratungsstellen. Dem Recht der Frau, gerade zu den hier anstehenden Fragen eine Beratungsstelle ihrer weltanschaulichen Orientierung in Anspruch nehmen zu können, entspricht staatlicherseits die Verpflichtung, für ein plurales Beratungsangebot Sorge zu tragen. Dies ist nur mit Hilfe *freier Träger* zu gewährleisten, die in dieser Beratung unverzichtbar sind.

Der zur Zeit – nach der Bundestagswahl als erster – vorgelegte SPD-Entwurf erfüllt aus dem Blickwinkel der Beratung nicht zureichend die Forderungen des Bundesver-

fassungsgerichts; der Entwurf bleibt auch hinter den im Vermittlungsausschuß bereits erreichten Annäherungen zwischen unterschiedlichen Positionen zurück.

Erwartung an die gesetzliche Neuregelung aus der Sicht der Beratung ist, auf dem Boden des Verfassungsgerichtsurteils zwischen unterschiedlichen Meinungen eine gemeinsame gesetzliche Regelung für Gesamtdeutschland zu finden, in der Frage des Lebensschutzes des ungeborenen Kindes zum Rechtsfrieden beizutragen und Ost-West-Gegensätze überwinden zu helfen. Letztlich geht es um den Schutz von Wert und Würde menschlichen Lebens überhaupt, in allen Phasen und Situationen – und um ein humanes Zusammenleben in der Gesellschaft.

Anneliese Ullrich

Eine Lebensfrage für die Kirche

Bischof Karl Lehmann zum Dialog als Form der Wahrheitsfindung

Auf der Herbstvollversammlung 1994 der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. HK, November 1994, 549 ff.) hielt ihr Vorsitzender ein Eröffnungsreferat, das über diesen Anlaß hinaus Bedeutung als kirchliche Standortbestimmung hat. Wir dokumentieren das Referat von Bischof Karl Lehmann über den Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute in einer für die Veröffentlichung von ihm durchgesehenen Fassung. Mit weiterführenden Literaturangaben versehen wird der Text in der Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“ erscheinen.

I. Dialogfähigkeit als zentrales Stichwort der Erneuerung der Kirche

„Dialog“ ist auf neue Weise zum Signal für die Diagnose und Therapie in der heutigen Gesellschaft geworden. Überall wird in umfassender Weise der Dialog als Form des Umgangs miteinander und der Kommunikation gefordert. Dies gilt in besonderer Weise für die Kirche. Hier kann es, nun etwas schärfer zugespitzt, programmatisch heißen „Dialog statt Dialogverweigerung. Wie in der Kirche miteinander umgehen?“ Damit ist ein ungewöhnlich breiter Diskussionsprozeß in vielen Gemeinden und Gemeinschaften, in Diözesen und Verbänden gemeint, der auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken seit 1991 eines der tonangebenden Themen in der Kirche unseres Landes geworden ist.

Im Grunde ist es überraschend, daß der Ruf nach Dialog wiederum eine so starke Aufmerksamkeit gefunden hat. „Dialog“ war ja ein zentrales Stichwort der Erneuerung der Kirche im Zweiten Vatikanum. Die Öffnung der Kirche nach innen und nach außen sollte vornehmlich mit Hilfe des Dialogs erfolgen: ein Dialog grundsätzlich zwischen Kirche und Welt (vgl. GS 23, 43, 85, 90, 92), in der Kirche zwischen

allen (vgl. GS 92), der Priester und Ordensleute sowie der Bischöfe mit den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche (GS 43, CD 13), mit Nichtchristen und Atheisten (AG 11, PO 19, GS 28, GE 11, AA 41), mit den getrennten Christen und Kirchen (UR 9, 11, 14, 18, 19, 21–23), mit allen Menschen guten Willens (vgl. AA 14), zwischen Juden und Christen (NA 4), überhaupt zwischen Andersdenkenden und Angehörigen nichtchristlicher Religionen (vgl. GS 28, NA 2, AG 41, DH 3). Die Fähigkeit zum Gespräch wurde als maßgebliches Erziehungsziel bestimmt (vgl. GE 1, OT 19), das für die Entfaltung der Menschheitsfamilie dringend notwendig erschien (vgl. GS 25). So ist es nicht verwunderlich, daß auch die Beziehung des Menschen zu Gott vorwiegend in der Form des Dialogs zum Ausdruck kam (vgl. GS 19, DV 8, 21, 25). Diese universale Öffnung der Kirche zur Welt und zu allen Menschen wurde nicht selten in engster Verbindung mit der grundlegenden Beschreibung der Kirche als Grundsakrament für das Heil der Welt gebracht (vgl. LG 1, 9, 48, 59, GS 42, 45, AG 15, SC 5, 26). Die Sendung der Kirche sollte sich vom Wesen des Heilsgeheimnisses her als dialogische Vermittlung vollziehen. Das Konzil selbst hat dafür, wie schon aus der Aufzählung hervorgeht, fast alle Bereiche des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens angesprochen. Es ist darum nicht zufällig, daß Papst Paul VI. seine erste